Deutscher Bundestag **Drucksache 12/6650**
12. Wahlperiode 21. 01. 94

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Januar 1994 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)	10
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	19, 20, 21
Bulmahn, Edelgard (SPD)	6
Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)	16
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	11, 12
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	5
Iwersen, Gabriele (SPD)	13, 14
Jäger, Claus (CDU/CSU)	2, 3
von Larcher, Detlev (SPD)	8, 9
Lowack, Ortwin (fraktionslos)	4
Poß, Joachim (SPD)	1, 7
Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	17, 18
Vergin, Siegfried (SPD)	15

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Poß, Joachim (SPD)
Warnungen des Bundeskanzlers vor einer Organisation „unseres Landes zu einem kollektiven Freizeitpark" 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

Jäger, Claus (CDU/CSU)
Renovierung des Krockowschen Schlosses mit Mitteln aus der „Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit" oder aus dem Bundeshaushalt 1

Lowack, Ortwin (fraktionslos)
Zuwendungen an die Deutsch-polnische Gesellschaft für die Herausgabe der Zeitschrift „Dialog" 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Hüppe, Hubert (CDU/CSU)
Streichung des Absatzes 3 § 1 ESchG zur Vermeidung des „Befruchtungs-Tourismus" deutscher Frauen 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bulmahn, Edelgard (SPD)
Ausgaben nach dem Strukturhilfegesetz im Hochschulbereich und zur Forschungs- und Technologieförderung 1991 und 1992 4

Poß, Joachim (SPD)
Anrechnung der an den Außengrenzen der Europäischen Union erhobenen Einfuhrzölle auf die Beitragszahlungen der Mitgliedsländer 5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

von Larcher, Detlev (SPD)
Anrechnung von Lebensversicherungen auf die Arbeitslosenhilfe 6

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Augustinowitz, Jürgen (CDU/CSU)
Beteiligung der Bundeswehr an Hilfsmaßnahmen bei der Hochwasserkatastrophe . . 8

Hinsken, Ernst (CDU/CSU)
Inlandseinsätze der Bundeswehr; Inlandseinsätze der Streitkräfte anderer NATO-Staaten 8

Iwersen, Gabriele (SPD)
Jährliche Zahlungen der Bundeswehr für Trennungsentschädingung und Umzugskosten von 1989 bis 1996 11

Vergin, Siegfried (SPD)
Verhalten des Standortältesten der Bundeswehr in Mannheim anläßlich der Gedenkfeier am Volkstrauertag 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

Fuchtel, Hans-Joachim (CDU/CSU)
Einsparungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz 1993 und 1994 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Schaich-Walch, Gudrun (SPD)
Benachteiligung chronisch schmerzkranker Patienten durch die Verringerung der Packungsgröße für schmerzstillende Mittel in der Verpackungsgrößenverordnung . . . 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Sehtest für Autofahrer angesichts nachlassender Sehkraft älterer Menschen 16

Einführung von Sonderspuren für Fahrgemeinschaften nach niederländischem Vorbild 17

Verzögerungen bei der Elektrifizierung der Bahnstrecke Flensburg — Hamburg 17

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Hat der Bundeskanzler nur eine theoretische Überlegung in den Raum gestellt oder wen hatte er gemeint, als er davor warnte, „unser Land als einen kollektiven Freizeitpark zu organisieren" (vergleiche Bundestagsdebatte vom 21. Oktober 1993)?

Antwort des Staatsministers Anton Pfeifer vom 17. Januar 1994

Der Zusammenhang der von Ihnen zitierten Textpassage erläutert, vor welcher Entwicklung der Bundeskanzler in seiner Rede vor dem Deutschen Bundestag am 21. Oktober 1993 gewarnt hat:

> „Immer kürzere Arbeitszeit bei steigenden Lohnkosten, immer mehr Urlaub: das ist keine Voraussetzung für eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes. Wir haben in Deutschland im Durchschnitt sechs Wochen Urlaub und 12 Feiertage pro Jahr. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit liegen wir gleichzeitig mit durchschnittlichen 37,5 Stunden niedriger als alle unsere Konkurrenten. Dennoch scheint es für viele nichts Wichtigeres zu geben, als über mehr Freizeit nachzudenken. Meine Damen und Herren, wir können die Zukunft nicht dadurch sichern, daß wir unser Land als einen kollektiven Freizeitpark organisieren. Wir müssen in allen Bereichen unserer Ökonomie die notwendigen Voraussetzungen für eine grundlegende Umkehr schaffen."

Diese Notwendigkeit einer grundlegenden Umkehr hat der Bundeskanzler inzwischen unter Bezugnahme auf diese Rede mehrfach unterstrichen, so u. a. in der Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993, in welcher er diese Textpassage erneut zitierte und anschließend darauf hinwies, daß keine neuen Arbeitsplätze geschaffen und vorhandene Arbeitsplätze nicht erhalten werden können, wenn unsere Wettbewerbsfähigkeit nicht gesichert wird. Allein ein Vergleich der Kostenentwicklung in Deutschland mit den Kosten in östlichen Nachbarländern zeige das Entstehen einer Konkurrenzsituation, die zum Umdenken zwinge, wenn die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland als eine Voraussetzung zur Bekämpfung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit erhalten werden soll.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

2. Abgeordneter **Claus Jäger** (CDU/CSU)

Wie viele Mittel der „Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit" wurden mit Zustimmung der deutschen Vertreter für die vollständige Renovierung des Krockowschen Schlosses durch eine Stiftung „Europäische Begegnungsstätte",

der die Familie Krockow und die zuständige Gemeinde sowie die Universität Danzig und andere Gesellschaften angehören, bereitgestellt, und werden für die Begegnungsstätte bzw. Schloßrenovierung auch Mittel aus dem Bundeshaushalt bewilligt?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 19. Januar 1994

Die „Stiftung für deutsch-polnische Zusammenarbeit" hat der „Stiftung Europäische Begegnung" für die Renovierung des Schlosses in Krokowa und seinen Ausbau zu einer Begegnungsstätte bisher 48,97 Mrd. Zloty = 4,08 Mio. DM bewilligt.

Aus dem Bundeshaushalt wurden für diesen Zweck keine anderen Mittel zur Verfügung gestellt.

3. Abgeordneter **Claus Jäger** (CDU/CSU)

Ab wann soll die Stiftung „Europäische Begegnungsstätte Krockow" ohne Subventionen aus Rückzahlungen für den Jumbo-Kredit und ggf. Bundesmitteln ihre laufenden Ausgaben selbst tragen?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 19. Januar 1994

Die „Stiftung für Europäische Begegnung" hat in ihrem Antrag erklärt, daß sie die Kosten für den Betrieb der Begegnungsstätte durch Einnahmen und Spenden selbst erwirtschaften kann.

4. Abgeordneter **Ortwin Lowack** (fraktionslos)

Welche Zuwendungen des Bundes erhält die Deutsch-polnische Gesellschaft auch in Verbindung mit Herausgabe der Zeitschrift „Dialog"?

Antwort des Staatsministers Helmut Schäfer vom 18. Januar 1994

Die Zeitschrift „Dialog" (Magazin für Deutsch-polnische Verständigung)" wird herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft Deutsch-polnische Verständigung e. V., dem Dachverband der Deutsch-polnischen Gesellschaften in Deutschland. Die Bundesregierung finanziert „Dialog" nicht regelmäßig.

Das Auswärtige Amt hat 1987 und 1988 einzelne Nummern aus dem Kulturhaushalt mit je 50 000 DM gefördert.

Das Magazin hat sich im Januar 1991 bereit erklärt, eine Ausgabe der Situation der Deutschen in Polen zu widmen. Das Bundesministerium des Innern hat diese Ausgabe daraufhin mit einem Zuschuß in Höhe von 55 000 DM finanziell unterstützt.

Ein entsprechendes Verfahren wurde auch für eine Ausgabe aus Mitteln des Haushaltsjahres 1992 vereinbart. Diese Sondernummer wurde erst Anfang Mai 1993 ausgeliefert. Dafür hat das Bundesministerium des Innern im Rahmen einer Vollfinanzierung insgesamt 160000 DM zur Verfügung gestellt. Die gegenüber 1991 erhöhten Kosten ergeben sich daraus, daß diese Sonderausgabe im Interesse der deutschen Minderheit umfangreicher ist, zweisprachig abgefaßt wurde und die Auflage um 40000 Exemplare erhöht worden ist, die in Polen verteilt wurden. Auch aus Mitteln des Haushaltsjahres 1993 wurde eine solche Sonderausgabe finanziert, die Ende 1993 ausgeliefert wurde.

Das Angebot des Auswärtigen Amtes, eine bestimmte Anzahl von „Dialog"-Heften zur Verteilung unter der Minderheit anzukaufen, wurde weder 1992 noch 1993 in Anpruch genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

5. Abgeordneter **Hubert Hüppe** (CDU/CSU)

Sieht sich die Bundesregierung veranlaßt, aufgrund der neuesten Vorkommnisse älterer britischer Frauen, die sich in Italien künstlich haben befruchten lassen, den Absatz 3 des § 1 ESchG zu streichen, um einen ähnlichen „Befruchtungs-Tourismus" deutscher Frauen zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 14. Januar 1994

Das Embryonenschutzgesetz stellt die Mitwirkung an der Entstehung gespaltener Mutterschaften und Ersatzmutterschaften unter Strafe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 ESchG). Gleichzeitig nimmt es jedoch im Interesse des Kindeswohles gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 ESchG jene Frauen von der Strafbarkeit aus, von denen in den Fällen der verbotenen Ei- und Embryonenspende die entsprechenden Eizellen und Embryonen herrühren, sowie die Frauen, welche die Eizelle empfangen haben oder den Embryo austragen sollen. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 ESchG sind im Falle einer Ersatzmutterschaft auch die Ersatzmutter sowie die Person, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen will, nicht zu bestrafen.

Unter dem Gesichtspunkt des Ultima-ratio-Charakters des Strafrechts ist es sachgerecht, zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der fraglichen Fortpflanzungstechniken diejenigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, die als Ärzte, Biologen oder als Angehörige der Heilberufe die neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin anwenden und die negativen Folgen eines Mißbrauchs dieser Techniken in ihrer vollen Tragweite zu erkennen vermögen.

Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß die in solchen Fällen ohnehin schon erschwerte Identitätsfindung des Kindes nicht noch zusätzlich durch die Bestrafung der genetischen und der austragenden Mutter oder derjenigen Personen, die sich um sein künftiges Wohl sorgen wollen, beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung sieht auch vor dem Hintergrund der in Italien durchgeführten und dort nicht verbotenen künstlichen Befruchtung im Wege der Eispende keinen Anlaß zu einer Änderung des § 1 Abs. 3 ESchG. Dabei geht sie davon aus, daß diese spektakulären Fälle auch in Italien und den übrigen europäischen Staaten zu einer Diskussion über gesetzgeberische Maßnahmen zur Verhinderung gespaltener Mutterschaften führen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

6. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Wie hoch waren die jeweiligen Ausgaben des Bundes nach dem Strukturhilfegesetz im Bereich von Investitionsmaßnahmen im Hochschulbereich und zur Förderung von Forschung und Technologie in den Jahren 1991 und 1992 gegliedert nach Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jürgen Echternach vom 14. Januar 1994

1. Für den Bereich Investitionsmaßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen betrugen die Ausgaben des Bundes nach dem Strukturhilfegesetz (StrHG) im Jahre 1991 248 698 000 DM und im Jahre 1992 110 745 000 DM. Die allein die Hochschulen betreffenden Beträge liegen hier nicht vor. Sie könnten nur in einem zeitaufwendigen Einzelerhebungsverfahren ermittelt werden.

2. Für Investitionsmaßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie wandte der Bund nach dem StrHG im Jahre 1991 290 757 000 DM und im Jahre 1992 174 289 000 DM auf.

Die Aufteilung auf die einzelnen Bundesländer für das Jahr 1991 ergibt sich aus Anlage 1 und für das Jahr 1992 aus Anlage 2.

Stand: 7. Januar 1994 Anlage 1

Auswertung der Länderanmeldungen
förderfähige Ausgaben 1991 in tausend DM

Untergrp. Grp.	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Bayern	Saarland	Berlin	Insgesamt
Investitionsmaßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen										
Bund	40 389	2 520	39 005	1 800	134 238	21 536	7 010	2 200		248 698
Investitionsmaßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie										
Bund	14 879	6 300	80 453		122 913	52 212	2 111	11 889		290 757

Stand: 7. Januar 1994

Anlage 2

Auswertung der Länderanmeldungen
förderfähige Ausgaben 1992 in tausend DM

Untergrp. Grp.	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Bayern	Saarland	Berlin	Insgesamt
Investitionsmaßnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im beruflichen Bereich unter Einschluß der Hochschulen										
Bund	14 053	846	7 296		72 400	5 898	9 352	900		110 745
Investitionsmaßnahmen zur Förderung von Forschung und Technologie										
Bund	1 464	2 429	75 069		62 158	21 784	180	11 205		174 289

7. Abgeordneter **Joachim Poß** (SPD)

Werden die an den Außengrenzen der Europäischen Union erhobenen Einfuhrzölle und Agrarimportabgaben als Einnahmen der Gemeinschaft bei der Berechnung der Netto-Salden der einzelnen Mitgliedsländer außer acht gelassen oder beeinflussen sie die EG-Zahlungen der abführenden Staaten, indem sie diesen als Beitragszahlung zugerechnet werden (vgl. Frankfurter Rundschau vom 31. Dezember 1993)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Joachim Grünewald vom 13. Januar 1994

Auf Gemeinschaftsebene gibt es keine rechtliche Definition, welche Elemente bei einer Nettosaldenberechnung zu berücksichtigen sind. Die Leistungen der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft richten sich nach dem Beschluß des Rates vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften. Sie umfassen Zölle, Agrarabschöpfungen und Zuckerabgaben, Mehrwertsteuer-Eigenmittel sowie BSP-Eigenmittel.

Für Zwecke der nationalen Haushaltsrechnung und der auf den gleichen Daten beruhenden Zahlungsbilanzstatistik ist es jedoch angebracht, Übertragungen vom und an das Ausland einschließlich Abführungen an internationale und supranationale Organisationen vollständig zu erfassen. Dementsprechend werden die Abführungen von Zöllen und Agrarabschöpfungen an die Europäische Gemeinschaft in diese Datenwerke einbezogen.

Die in dem zitierten Zeitungsartikel erwähnte These, daß in einer Zollunion der Mitgliedstaat, der den Zoll erhebt, nicht identisch zu sein braucht mit dem Mitgliedstaat, in dem die Ware verbraucht wird und dem die Belastung folglich zuzurechnen ist, ist richtig.

Nach bisherigen Erkenntnissen wirkt diese Einnahmeverlagerung – wie schon der Name „Rotterdam-Effekt" ausweist – eher zugunsten der Hafenstaaten Niederlande und Belgien und zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

8. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Trifft es zu, daß für den Bezug von Arbeitslosenhilfe in bestimmten Fällen verlangt wird, daß zuvor bestehende Lebensversicherungsansprüche verwertet werden, und welche steuerlichen Folgen können sich bei einer Rückzahlung von Kapitallebensversicherungen vor Ablauf der zwölfjährigen Sperrfrist ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Januar 1994

Ob Lebensversicherungen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt werden, war bereits Gegenstand der Fragen Nr. 234 und 235 des Abgeordneten Rudolf Dreßler in der Fragestunde des Deutschen Bundestages im Dezember 1993. Ich habe in meiner Antwort vom 28. Dezember 1993 dargelegt, daß im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe kapitalbildende Lebensversicherungen zu berücksichtigen sind, soweit sie

- verwertbar sind,
- ihre Verwertung zumutbar ist und
- der Rückkaufwert – ggf. zusammen mit anderem zu berücksichtigenden Vermögen – 8000 DM, bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten 16 000 DM übersteigt.

An dieser Rechtslage hat sich seit 1974 nichts geändert. Die Bundesanstalt für Arbeit fragt lediglich seit Mai 1993 im Rahmen der verstärkten Bekämpfung von Leistungsmißbrauch in einer Anlage zum Antrag auf Arbeitslosenilfe neben anderen Vermögensgegenständen gezielt auch nach kapitalbildenden Lebensversicherungen.

Da in der Öffentlichkeit teilweise Mißverständnisse bestehen, möchte ich ergänzend auf folgendes besonders aufmerksam machen:

1. Verwertbarkeit

 Kapitalbildende Lebensversicherungen, die zur Tilgung von Darlehen (z. B. für ein Eigenheim) dienen und an den Darlehensgeber abgetreten wurden, sind nicht verwertbar und deshalb bei der Arbeitslosenhilfe nicht zu berücksichtigen.

 Nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz gelten zulagebegünstigte kapitalbildende Lebensversicherungen als nicht verwertbar, solange der Arbeitslose in der Verfügung beschränkt ist oder eine vorzeitige unschädliche Verfügung nicht trifft.

2. Zumutbarkeit der Verwertung

 Die Verwertung einer zur Aufrechterhaltung der angemessenen Altersicherung bestimmten kapitalbildenden Lebensversicherung ist nicht zumutbar. Davon ist bei befreienden Lebensversicherungen und regelmäßig bei Lebensversicherungen auszugehen, die annähernd mit dem möglichen Eintritt in das Rentenalter, d. h. frühestens mit dem 60. Lebensjahr, fällig werden und deren Versicherungssumme nicht außergewöhnlich hoch ist.

Die Verwertung einer kapitalbildenden Lebensversicherung ist außerdem nicht zumutbar, wenn sie offensichtlich unwirtschaftlich ist, z. B. weil der Rückkaufwert deutlich unter den gezahlten Beiträgen liegt. Bei der Beurteilung, ob die Verwertung der Lebensversicherung offensichtlich unwirtschaftlich ist, sind außerdem die steuerrechtlichen Folgen zu berücksichtigen:

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen außerrechnungsmäßige und rechnungsmäßige Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, wenn der Vertrag vor Ablauf von zwölf Jahren nach dem Vertragsabschluß zurückgekauft wird. Das Versicherungsunternehmen hat in diesen Fällen von den Kapitalerträgen 25 v. H. Kapitalertragsteuer einzubehalten (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG), soweit ihm nicht ein Freistellungsauftrag des Gläubigers der Kapitalerträge vorliegt (§ 44 a Abs. 2 EStG). Ein Freistellungsauftrag kann dem zum Steuerabzug Verpflichteten (z. B. Lebensversicherungsunternehmen) bis zur Höhe von insgesamt höchstens 6100 DM/12200 DM (Alleinstehende/Verheiratete) erteilt werden.

Nach alledem werden in der Praxis bei der Arbeitslosenhilfe regelmäßig nur der Kapitalanlage dienende Lebensversicherungen, und zwar nur dann zu berücksichtigen sein, wenn ihre Verwertung nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist. Bei diesen Lebensversicherungen besteht kein Grund, sie gegenüber anderen Kapitalanlagen zu privilegieren.

9. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Ab welcher Höhe werden derzeit Lebensversicherungsansprüche bzw. der Rückkaufwert von Kapitalversicherungen als eigenes Vermögen bei der Gewährung von Arbeitslosenhilfe angerechnet, und inwieweit plant die Bundesregierung insoweit eine Änderung bzw. Konkretisierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 19. Januar 1994

Kapitalbildende Lebensversicherungen, die der Alterssicherung dienen, werden – wie bereits dargelegt – bei der Arbeitslosenhilfe nur berücksichtigt, soweit sie unangemessen hoch sind und die Verwertung nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere vom bisherigen und noch zu erwartenden Erwerbsleben und der Art der jeweiligen Alterssicherung des Arbeitslosen ab. Eine betragsmäßige Festlegung ist deshalb nur im Einzelfall möglich. Die Verwertung wird nur in seltenen Fällen zumutbar sein.

Lebensversicherungen, die der Kapitalanlage dienen und deren Verwertung nicht offensichtlich unwirtschaftlich ist, sind zu berücksichtigen, soweit der Rückkaufwert – ggf. zusammen mit anderem zu berücksichtigenden Vermögen – 8 000 DM/16 000 DM übersteigt.

Die Bundesanstalt für Arbeit, die die Arbeitslosenhilfe gewährt, wird ihren Dienststellen in Kürze ergänzende Weisungen erteilen, die bestehende Unsicherheiten beseitigen.

Eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften ist nicht beabsichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

10. Abgeordneter **Jürgen Augustinowitz** (CDU/CSU)

In welchem Umfang und mit welchen Einsatzkräften hat sich das deutsche Heer anläßlich der Hochwasserkatastrophe an den Hilfsmaßnahmen beteiligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 17. Januar 1994

Die Bundeswehr leistete bei der Hochwasserkatastrophe im Dezember 1993 mit circa 2700 Soldaten und zivilen Mitarbeitern des Heeres und der Luftwaffe Hilfe. Die Hilfsmaßnahmen dauerten vom 21. bis zum 27. Dezember und umfaßten umgerechnet 33000 Mannstunden. Es kamen bis zu 300 Kraftfahrzeuge, ein Hubschrauber, Boote, Schwenklader und weiteres technisches Gerät zum Einsatz.

Örtlich erstreckten sich die Hilfeleistungen auf die Wehrbereiche IV, V und VI, mithin den gesamten süddeutschen Raum. Im Wehrbereich III, Nordrhein-Westfalen, wurden den Behörden Kräfte angeboten, von diesen aber nicht abgefordert.

Trotz der Weihnachtszeit wurde Hilfsersuchen großzügig Folge geleistet, die durch eine lageangemessene Führungsbereitschaft der territorialen Kommandobehörde koordiniert wurden.

Nach hiesiger Kenntnis halfen auch französische Soldaten aus Trier und St. Wendel.

11. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Bundeswehr auch im Inland einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Januar 1994

Umfang und Grenzen eines Einsatzes der Streitkräfte im Innern ergeben sich aus dem Grundgesetz:

1. Nach Artikel 87 a Abs. 3 haben die Streitkräfte im Verteidigungsfall und im Spannungsfall die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfall und im Spannungsfall der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

2. Nach Artikel 87 a Abs. 4 kann die Bundesregierung zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutz von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch

bewaffneter Aufständischer einsetzen, wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen.

3. In einem regionalen Katastrophenfall kann das betroffene Land auch Kräfte und Einrichtungen der Streitkräfte zur Hilfe anfordern (z. B. bei Überschwemmungen). Gefährdet eine Naturkatastrophe oder ein besonders schwerer Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes (überregionaler Katastrophenfall), kann die Bundesregierung, soweit es zur wirksamen Bekämpfung erforderlich ist, auch Einheiten der Streitkräfte zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3)

4. Nach Artikel 87 a Abs. 2 dürfen die Streitkräfte außer zur Verteidigung nur eingesetzt werden, d. h. als Mittel der vollziehenden Gewalt verwendet werden, wenn dies im Grundgesetz ausdrücklich zugelassen ist. Das Grundgesetz beschränkt diese Einsätze auf die vorerwähnten Anwendungsfälle der Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie Artikel 87 a Abs. 3 und 4. Allerdings sind nach Artikel 35 Abs. 1 auch die Streitkräfte zur Amtshilfe verpflichtet. Der Verfassungsvorbehalt des Artikels 87 a Abs. 2 zieht jedoch der Amtshilfe durch die Streitkräfte Grenzen. Die nur technisch/logistische Unterstützung wird von diesem Verfassungsvorbehalt indes nicht erfaßt.

5. Gemäß Artikel 9 Abs. 3 Satz 3 darf sich ein Einsatz der Streitkräfte im Innern nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 Satz 1 geführt werden.

12. Abgeordneter **Ernst Hinsken** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, in welchem Rahmen derartige Inlandseinsätze von Soldaten in den anderen Staaten der NATO zulässig sind und durchgeführt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 14. Januar 1994

In anderen Mitgliedstaaten der NATO sind die Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte im Innern entweder in den Verfassungen festgelegt oder als Gesetz aus ihnen abgeleitet. Dabei gehen die Einsatzmöglichkeiten in vielen Ländern über die in allen NATO-Staaten üblichen organisatorischen oder materiellen Maßnahmen zur Hilfe im Katastrophenfall oder humanitären Bereich hinaus. Nachfolgend sind einige Einsatzmöglichkeiten exemplarisch dargestellt:

– In den USA kann die National Guard (Heer oder Luftwaffe) unter Befehl des jeweiligen Gouverneurs eines US-Staates innerhalb seines Territoriums eingesetzt werden (Beispiel: Unruhen in Los Angeles).

 Truppenteile aller Teilstreitkräfte (sowohl aktive wie National Guard oder Reserve) können im Inland unter Befehl der Bundesregierung zum Einsatz kommen (z. B. bei der Flutkatastrophe am Mississippi); allerdings ist in diesem Fall ihr Einsatz zur Durchführung/Überwachung von Gesetzen (Law Enforcement) nach Bundesrecht verboten. Die Kosten der Unterstützung sind zu erstatten, wenn diese nicht zur Ausbildung der Streitkräfte beiträgt. Insbesondere bei Katastropheneinsätzen ist festzustellen, daß die Frage der Zuständigkeit oder der rechtlichen

Grundlagen gegenüber dem Gesichtspunkt einer schnellen Hilfe eine untergeordnete Rolle spielt. Im Rahmen der Drogenbekämpfung wurde mit Haushaltsgesetz 1989 dem Verteidigungsministerium u. a. die Aufgabe der Koordination für Aufklärung und Überwachung der „Drogen-Routen" in den USA zugewiesen.

- Die kanadischen Streitkräfte können aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Bundesregierung und durch die Provinzregierungen im Innern eingesetzt werden. Gemäß „Emergencies Act" darf die Bundesregierung die Streitkräfte nur bei Katastrophen und Unruhen einsetzen. Der Einsatz durch die Provinzregierungen ist im National Defence Act geregelt und ohne die für die Bundesregierung geltenden Einschränkungen möglich, wenn der Oberbefehlshaber der Streitkräfte dem Hilfeersuchen des Justizministers oder Generalstaatsanwaltes einer Provinz stattgibt. Die Zustimmung der Bundesregierung oder des Parlamentes ist nicht erforderlich. Sie sind nur nachträglich über die Kosten zu informieren. Durch Kabinettsbeschluß wurde zusätzlich der Einsatz der Streitkräfte zur Terrorismusbekämpfung und Bewachung von Bundesgefängnissen genehmigt.

- Die britischen Streitkräfte können im Innern eingesetzt werden, wenn ein Nationaler Notstand erklärt wird (zur Erhaltung lebenswichtiger Dienste, z. B. bei Streik der Feuerwehren), ohne Erklärung des Notstandes aber auch zur Hilfeleistung für andere Organe bei der Erhaltung von Frieden und öffentlicher Ordnung. Hierzu zählt insbesondere der Einsatz zur Unterstützung der Ordnungskräfte in Nordirland.

- Die belgischen Streitkräfte können in ähnlicher Weise wie die britischen zum Einsatz kommen. Bekannt sind u. a. der Einsatz bei Studentenunruhen 1968, der Einsatz zur Abfallbeseitigung nach Streikaktionen 1984, die Übernahme besonderer Sicherheitsmaßnahmen auf dem Flughafen Brüssel-Zaventem oder für das Nuklearzentrum in Mol.

- Für die dänische Marine war der Einsatz zur Fischereiinspektion in den Gewässern um Grönland und den Faröern angeordnet worden.

- Die italienischen Streitkräfte können nach erfolgter Kabinettsentscheidung und Unterrichtung des Parlamentes zur Unterstützung der Polizei bei der Verbrechensbekämpfung (Beispiel: Durchsuchung der Wohnungen von Mafia-Angehörigen in Sizilien), zur Bewachung öffentlicher Gebäude (z. B. anläßlich der KSZE-Ministerkonferenz in Rom) oder zur Unterstützung der Grenzüberwachung (gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien zur Unterbindung von Waffenschmuggel) zum Einsatz kommen.

- Türkische Provinzgouverneure haben, ähnlich wie in den USA und Kanada, die Befugnis, in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen militärische Hilfe bei den militärischen Befehlshabern anzufordern. Sollte der Staatsnotstand für eine oder mehrere Provinzen ausgerufen werden, können den Streitkräften für den dortigen Einsatz generell die gleichen Befugnisse wie den Sicherheitskräften verliehen werden.

- In Portugal dürfen Streitkräfte im Rahmen vollziehender Gewalt im Inland gemäß Artikel 275 der portugiesischen Verfassung grundsätzlich nicht eingesetzt werden; ausgenommen sind Einsätze zur Katastrophenhilfe (Absatz 5) und nach Ausrufung des Staatsnotstandes (Absatz 6).

- Darüber hinaus sind in einigen NATO-Staaten spezielle Teilstreitkräfte vorhanden, die zum Teil bei fachlicher Unterstellung unter das Innenministerium generell Polizeibefugnisse haben (z. B. in Italien: Carabinieri; in Frankreich: Gendarmerie; in den Niederlanden: Marechausse).

13. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie hoch sind die jährlichen Zahlungen, die die Bundeswehr als Trennungsentschädigung und für Umzugskosten nach Versetzung von Soldaten zu zahlen hat (aufgeschlüsselt nach Teilstreitkräften in den Jahren 1989, 1990, 1991 und 1992)?

14. Abgeordnete **Gabriele Iwersen** (SPD)

Wie hoch sind die entsprechenden Kosten in den Verteidigungshaushalten der Zukunft (1994, 1995, 1996) veranschlagt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 17. Januar 1994

Vorbemerkung

Auf Ihre Frage erteile ich Ihnen die folgenden Antworten. Dabei habe ich vollständigkeitshalber auch die Kosten genannt, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Versetzung/Kommandierung entstehen (z. B. Entschädigungen bei täglicher Rückkehr an den Wohnort, Reisebeihilfen für Familienheimfahrten).

Der drastische Anstieg der Ausgaben ist im wesentlichen auf die Stationierung der Streitkräfte in den neuen Bundesländern sowie die Neustrukturierung der Streitkräfte und dadurch bedingte Standortauflösungen/Verlegungen von Einheiten und Truppenteilen zurückzuführen.

Zu Frage 13:

1. Trennungsgeld aus Anlaß der Versetzung und Kommandierung. (Eine Trennung der Ausgaben nur für Versetzungen ist nicht möglich.)

	1989	1990	1991	1992
Heer	6 829 582,75	8 150 826,31	25 068 869,98	36 653 224,91
LW	2 846 821,00	4 167 516,86	7 929 915,89	10 765 290,93
Mar	1 071,00	1 294 241,55	3 096 994,67	3 262 774,54
ZMil/ ZSan und Sonstige	1 254 340,21	1 497 487,34	3 809 452,66	6 384 103,64
Gesamt:	10 931 814,96	15 110 072,06	39 905 233,20	57 065 394,02

Entschädigung bei täglicher Rückkehr an den Wohnort aus Anlaß der Versetzung oder Kommandierung

	1989	1990	1991	1992
Heer	3 345 309,21	3 136 699,46	6 882 960,29	15 151 452,01
Lw	2 891 018,00	1 209 999,23	1 675 059,56	3 301 976,96
Mar	281 000,00	378 446,31	805 968,90	1 692 114,83
ZMil/ ZSan und Sonstige	412 841,86	1 254 596,52	2 257 423,70	4 866 662,94
Gesamt:	6 930 169,07	5 979 741,52	11 621 412,45	25 012 206,74

Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

	1989	1990	1991	1992
Heer	1 406 189,30	2 010 126,33	16 219 500,43	36 308 083,79
Lw	754 862,00	1 131 585,06	4 763 107,48	8 947 947,10
Mar	302 000,00	357 073,75	1 465 969,08	1 922 871,39
ZMil	309 023,93	392 942,42	3 295 767,09	8 766 245,14
Gesamt:	2 772 075,23	3 891 727,56	25 744 344,08	55 945 147,42

Auslandsbeschäftigungsvergütung

	1989	1990	1991	1992
Heer	648 933,33	936 167,28	2 198 909,26	2 628 803,63
Lw	150 211,00	142 109,41	224 296,96	170 928,06
Mar	62 000,00	59 527,44	71 886,99	65 273,09
ZMil	2 446 107,04	3 485 092,77	7 458 461,64	6 623 490,03
Gesamt:	3 307 251,37	4 622 896,90	9 953 554,85	9 488 494,81

Umzugskostenvergütungen Inland

	1989	1990	1991	1992
Heer	26 174 890,45	27 207 467,94	31 374 318,26	31 621 828,96
Lw	12 023 176,00	14 921 760,45	14 169 706,46	15 583 381,67
Mar	3 763 000,00	3 197 513,60	4 063 492,52	4 697 007,93
ZMil	5 558 186,25	5 633 738,42	5 890 996,14	6 781 043,30
Gesamt:	47 519 251,70	50 960 480,41	55 498 513,39	58 683 261,86

Umzugskostenvergütungen Ausland

	1989	1990	1991	1992
Heer	956,48	937,18	1 411,71	9 414,19
Lw	—	—	47 685,82	1 063 382,14
Mar	2 000,00	1 816,20	4 414,50	2 313,00
ZMil	23 711 005,88	27 284 221,97	36 641 250,36	39 086 217,31
Gesamt:	23 713 962,36	27 286 975,35	36 694 762,39	40 161 326,64

Zentrale Abrechnung durch BAWV
Keine Aufschlüsselung auf FüTSK

Versetzungsreisen

	1989	1990	1991	1992
Heer	3 631 574,18	3 351 392,34	3 705 449,44	4 043 023,31
Lw	2 175 539,00	2 256 774,17	1 556 524,61	1 811 510,36
Mar	518 000,00	513 595,03	369 481,15	296 551,09
ZMil	524 030,64	567 434,97	568 451,84	780 501,21
Gesamt:	6 849 143,82	6 689 196,51	6 199 907,04	6 931 585,97

Umzugskostenvergütungen Angehörige MilAttStäbe

	1989	1990	1991	1992
Heer	—	—	—	—
Lw	—	—	—	—
Mar	—	—	—	—
ZMil	2 615 186,20	3 005 245,89	4 156 366,61	5 158 271,24
Gesamt:	2 615 186,20	3 005 245,89	4 156 366,61	5 158 271,24

Zentrale Abrechnung durch BAWV
Keine Aufschlüsselung auf FüTSK

2. Zu Frage 14:

Veranschlagung 1994 für den nachgeordneten militärischen Bereich

54 000 000 Trennungsgeld
26 100 000 Entschädigung tägl. Rückkehr
53 000 000 Reisebeihilfen
9 500 000 Auslandsbeschäftigungsvergütung
63 700 000 Umzugskosten Inland
40 000 000 Umzugskosten Ausland
7 300 000 Versetzungsreisen
5 000 000 Umzugskosten Militärattachés

3. Im Rahmen der Finanzplanung sind vorgesehen:

1995 = 260,0 Mio. DM
1996 = 230,0 Mio. DM

4. Die Gesamtausgaben bei Kap. 14 03 Tit. 453 01 liegen in 1993 bei 316 506 501 DM.

15. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung das Verhalten des Standortältesten der Bundeswehr in Mannheim, der die Bundeswehrabordnung anläßlich der offiziellen Totengedenkfeier am Volkstrauertag zum frühzeitigen Verlassen der Gedenkfeier veranlaßt hat, als der Vorsitzende der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V., Ludwig Baumann, an die Deserteure im nationalsozialistischen Deutschland erinnerte?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 19. Januar 1994

Die Bundeswehr beteiligt sich an offiziellen Veranstaltungen zum Volkstrauertag, indem Abordnungen der Standorte an den jeweiligen Gedenkstätten für die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft im Rahmen eines militärischen Zeremoniells Kränze niederlegen. Einzelheiten des Ablaufs sind durch den Standortältesten mit dem am Ort verantwortlichen Veranstalter abzustimmen und mit den Truppenteilen des Standortes zu regeln.

Der Standortälteste in Mannheim hatte dem „Arbeitskreis Volkstrauertag" der Stadt Mannheim die Teilnahme der Bundeswehr an der zentralen Feierstunde und einem anschließenden Schweigeweg zu den Gedenkstätten zugesagt. Als Stationen waren zunächst die Trauerhalle, das Soldaten-Ehrenfeld, die KZ-Gedenkstätte und das 1848er Denkmal (Deserteur-Denkmal) vorgesehen. Auf jeder Station sollte ein Einzelschicksal dargestellt werden.

Zwei Tage vor dem Volkstrauertag wurde dem Standortältesten bekannt, daß die Feierstunde auf drei Örtlichkeiten reduziert wurde und am Ehrenmal für die gefallenen Soldaten nach der Totenehrung durch Herrn Baumann auch das Schicksal eines Deserteurs dargestellt werden sollte. Er versuchte eine Änderung des Ablaufes zu erwirken, da er die vorgesehene Ansprache an diesem Ort als eine Diskriminierung der vielen gefallenen Soldaten der Wehrmacht ansah, die auf den Grabfeldern rund um das Ehrenmal ihre letzte Ruhestätte gefunden haben.

Obwohl seiner Bitte nicht entsprochen wurde, hielt er an einer Teilnahme der Bundeswehr fest, informierte jedoch die Stadt Mannheim und den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, daß die Delegation der Bundeswehr die Gedenkstätte während der Ansprache von Herrn Baumann verlassen werde. Dies geschah dann auch.

Der Standortälteste hat in einer sicher sehr schwierigen Situation eine von seinem Gewissen getragene Entscheidung getroffen. Sie im Abstand von mehreren Wochen namens der Bundesregierung zu bewerten und dabei zugleich den Soldaten und den Angehörigen der Opfer des Krieges gerecht zu werden, wäre nur nach einer umfangreichen Untersuchung möglich. Dies wäre unangemessen, zumal es zu der Grundüberzeugung gehört, Gewissensentscheidungen zu respektieren.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß das Gedenken an die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft am Volkstrauertag alle Opfer einschließt, die Gefallenen der beiden Weltkriege ebenso wie die zivilen Opfer und auch die toten Deserteure. Diese Auffassung dokumentiert sich in den Gedenktafeln für alle Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft an der zentralen Gedenkstätte des Bundes in der Neuen Wache in Berlin und wurde mit der Kranzniederlegung durch die obersten Repräsentanten unseres Staates am Volkstrauertag 1993 erneut verdeutlicht.

Aus dem gemeinsamen Gedenken an die Toten und der Achtung vor ihrem Schicksal läßt sich weder eine Diffamierung anderer noch eine geschichtliche Bewertung ableiten. Die Beteiligung der Bundeswehr bei offiziellen Veranstaltungen am Volkstrauertag muß diesen Grundsätzen Rechnung tragen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie und Senioren

16. Abgeordneter **Hans-Joachim Fuchtel** (CDU/CSU)

Mit welchem Einsparvolumen durch das Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber ist im Jahr 1993 auszugehen, und mit welchem Einsparvolumen wird für 1994 im Blick auf die Absenkung der Leistungen zu rechnen sein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Roswitha Verhülsdonk vom 13. Januar 1994

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben über die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Ländern vor, so daß eine Benennung des Einsparvolumens für die Jahre 1993 und 1994 nicht möglich ist. Die meisten der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Länderbehörden sehen sich zur Zeit auch nicht in der Lage, aktuelle Zahlen über die Leistungsberechtigten, darunter auch den Anteil des Personenkreises nach § 2 AsylbLG, für ihren Bereich beizubringen. Für das Jahr 1993 ist unter Berücksichtigung eines geschätzten jährlichen Einsparvolumens von ca. 1,4 Mrd. DM, das in der Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages mündlich genannt worden ist, und unter Berücksichtigung des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. November 1993 von Einsparungen in Höhe von etwa 230 Mio. DM auszugehen. Ob das genannte Einsparvolumen im Jahr 1994 erreicht wird, wird im wesentlichen von der Entwicklung der Zahl der Asylbewerber abhängen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

17. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Hält die Bundesregierung die eklatante Benachteiligung chronisch schmerzkranker Patienten durch die im Januar in Kraft tretende Packungsgrößenverordnung, nach der die Packungsgröße für Schmerzmittel (auch Opiate) 50 Tabletten sein wird, was für viele chronisch schmerzkranke Patienten eine Zuzahlung von 7 DM alle fünf Tage bedeutet, wohingegen z. B. Diabetiker, die oft nur eine Tablette am Tag benötigen, für 7 DM Zuzahlung 120 Tabletten erhalten, für vertretbar, und wenn ja, warum?

18. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Welche Bemühungen unternimmt die Bundesregierung, um diese Schlechterstellung chronisch schmerzkranker Patienten zu verhindern, die geringen Verbesserungen der Betäubungsmittelverordnungsnovelle nicht zu konterkarieren und eine sinnvolle medikamentöse Therapie ohne hohe Zuzahlungen für diese ohnehin benachteiligte Patientengruppe zu ermöglichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 18. Januar 1994

Durch die packungsgrößenbezogene Versichertenzuzahlung bei der Abgabe von Arznei- und Verbandmitteln zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung hat sich für die meisten Versicherten, denen Großpackungen von Schmerzmitteln verordnet werden, keine Benachteiligung ergeben. Auch vor dem 1. Januar 1994 mußte wegen der hohen Preise dieser Arzneimittel für die große Mehrheit der Packungen mit 50 Einheiten eine Zuzahlung von 7 DM geleistet werden. Durch die o. g. Neuregelung wird sichergestellt, daß es wegen der unterschiedlichen Preise der Arzneimittel nicht grundsätzlich „preiswerte" oder grundsätzlich „teure" Krankheiten gibt. Die Schmerzmittelpackung mit 50 Einheiten war schon vor dem 1. Januar 1994 die Standardgröße unter den dauerhaft verordneten Analgetika-Packungen.

Die Regelungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung sind durch die packungsgrößenbezogene Versichertenzuzahlung nicht berührt. Der begrenzende Faktor für die Verschreibung von Analgetika bleiben weiterhin die Bestimmungen der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung. Es ist auch weiterhin möglich, mehrere Packungen auf einem Rezeptblatt zu verordnen. Weiterhin gelten die Härtefallregelungen nach den §§ 61 und 62 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die insbesondere auch im Interesse chronisch kranker Patienten eine vollständige Befreiung bei kleinen Einkommen bzw. eine Begrenzung der Zuzahlung auf 2% oder 4% bei mittleren oder hohen Einkommen bewirken.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

19. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wenn die „Verkehrswacht aktiv" in einem seriösen Bericht über Alterssichtigkeit nachweist, daß 60jährige nur noch eine Sehkraft von 74% und 80jährige von 47% erreichen, sich die nachlassende Sehschärfe besonders in der Dämmerung sowie bei Nacht auswirkt und in der neuesten Untersuchung von Prof. von Hebenstreit die Verkehrsunfallwerte mit nachlassender Sehstärke deutlich steigen, sind dann diese Tatsachen nicht geeignet, national wie auch auf europäischer Ebene zumindest mittelfristig zu einem verbindlichen Sehtest für Autofahrer zu kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Januar 1994

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) führt derzeit bei der Augenklinik der Universität München Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen Sehvermögen und Unfallgeschehen durch, um zu bislang hierzu noch nicht vorliegenden gesicherten Erkenntnissen zu gelangen. Die angesprochenen Untersuchungen von Prof. von Hebenstreit sind im Untersuchungsansatz zu eng, um hieraus allgemeine Aussagen ableiten zu können. Die Ergebnisse der BAST-Untersuchungen werden Grundlage für Entscheidungen über das weitere Vorgehen in dieser Frage sein.

20. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, ähnlich wie in Holland zumindest versuchsweise auf geeigneten Strecken das Carpool-System gekoppelt mit Umsteigeparkplätzen einzuführen, um auf einer 3. Spur für Berufstätige, deren Auto mit mindestens drei Personen besetzt ist, aufwendige und umweltschädliche Stauprobleme zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 14. Januar 1994

Das Vorhaben steht im Zusammenhang mit der Bewältigung innerstädtischer Verkehrsprobleme. Es ist, insbesondere in der gewählten Fallgestaltung, im Ergebnis nicht mehr als eine Zugangsregelung für Innenstädte. Daher liegt die Zuständigkeit für derartige Regelungen bei den Ländern, die allerdings die Funktion der Bundesfernstraßen als Bestandteil eines zusammenhängenden Netzes, das dem weiträumigen überörtlichen Verkehr zu dienen bestimmt ist, bei ihrer Abwägung zu berücksichtigen haben.

Gleichwohl wird die Bundesregierung das holländische Modell genau beobachten und seine Ergebnisse in dem Bund-Länder-Fachausschuß auf eine mögliche Verwendbarkeit hin prüfen.

21. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche Versäumnisse liegen von seiten der Bundesregierung und/oder der Deutschen Bundesbahn bei der Verwirklichung der Elektrifizierung der Bahnstrecke Flensburg — Hamburg vor, deren Ausbauarbeiten durch den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts Schleswig, bedingt durch die Klage des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein, jetzt mit unübersehbaren Folgen für die Wirtschaft jäh gestoppt wurden, und wer kommt für die zusätzlichen Kosten durch die Verzögerung dieses 520 Millionen DM-Projekts auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 18. Januar 1994

Wegen der Bedeutung der Elektrifizierung der Strecken von Hamburg nach Kiel und Flensburg war die DB bestrebt, dem besonderen Interesse des Landes Schleswig-Holstein nach einer zügigen, termingerechten Realisierung nachzukommen. Deshalb hat sie in Abstimmung mit der Landesregierung parallel zu den Planfeststellungsverfahren schon mit solchen Bauarbeiten begonnen, die in der Sache nicht planfeststellungsrelevant sind. Durch den Beschluß des Oberverwaltungsgerichts mußten allerdings auch diese Arbeiten jetzt eingestellt werden.

Das Eisenbahnbundesamt, das Land Schleswig-Holstein und die DB AG sind bemüht, durch geeignete Maßnahmen wie Beschleunigung der Planfeststellungsabläufe und Umschichtung von Arbeiten den nunmehr eintretenden Zeitverzug möglichst gering zu halten. Ob und in welchem Umfang Mehrkosten entstehen sowie darüber, wer diese Kosten zu tragen hat, sind Aussagen erst nach Abschluß der Planfeststellungsverfahren möglich.

Bonn, den 21. Januar 1994

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382084O, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333